

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.01.2000 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom [16.12.2020]

(Lesefassung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert am 07.12.2020, die folgende Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2

Gebührenschildner*in

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder

2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte sowie in gestalteten Flächen beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Grabnutzungsgebühren für zwei Urnen im Kolumbarium beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer sowie die Anbringung des Namens und der Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Urnenstelle in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Urnen, Urnen- und Erdstellen in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätten in Baumgrabfeldern beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.
- (6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Entstehen der Gebühren

Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 01. Juni 1992 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif

A. Gebühren für die Grabnutzung

- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren | 1.529,00 Euro |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren | 682,50 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 470,50 Euro |
| d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung | 1.638,00 Euro |
| e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder | 66,00 Euro |
| f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung | 1.429,50 Euro |
| g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte | 829,50 Euro |
| h) entfällt | |
| 2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren | |
| a) Erdwahlgrabstätte einstellig | 1.529,00 Euro |
| b) Erdwahlgrabstätte zweistellig | 2.983,50 Euro |

c) entfällt	
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	523,50 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	669,00 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.290,50 Euro
g) entfällt	
h) entfällt	
i) entfällt	
j) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	4.597,00 Euro
k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	1.462,00 Euro
l) entfällt	
m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.480,50 Euro
n) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	1.916,00 Euro
o) entfällt	
p) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	2.189,00 Euro
q) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	3.049,00 Euro
r) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Kolumbarium	2.635,50 Euro
s) Urnenwahlgrabstätte f. 2 Urnen im Baumgrabfeld Natur	1.091,50 Euro
t) Urnenwahlgrabstätte f. 4 Urnen im Baumgrabfeld Natur	1.594,00 Euro
u) Urnenwahlgrabstätte f. 6 Urnen im Baumgrabfeld Natur	2.202,50 Euro
3. Grab im anonymen Grabfeld	
a) Erdstelle	4.094,50 Euro
b) Urnenstelle	814,50 Euro
c) Aschestreuweise	814,50 Euro

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat

a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	5,00 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	10,00 Euro
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	13,50 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,75 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,25 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	4,30 Euro
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	33,70 Euro
h) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	15,35 Euro
i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	4,45 Euro
j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	4,20 Euro
k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	9,75 Euro
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	6,10 Euro
m) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	6,10 Euro
n) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	6,90 Euro
o) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	9,70 Euro
p) Bearbeitungsgebühr für die Teilung von Erdwahlgrabstätten	89,70 Euro
q) Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium	4,85 Euro
r) Urnenwahlgrabstätte f. 2 Urnen im Baumgrabfeld Natur	3,20 Euro
s) Urnenwahlgrabstätte f. 4 Urnen im Baumgrabfeld Natur	4,90 Euro
t) Urnenwahlgrabstätte f. 6 Urnen im Baumgrabfeld Natur	6,90 Euro

B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

1. Werktags Montag bis Freitag	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	209,60 Euro
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	419,20 Euro
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	104,80 Euro
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	35,60 Euro
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	69,20 Euro
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B1.a bis B.1.c	52,40 Euro
2. Samstag an Werktagen	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	272,50 Euro
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	545,00 Euro
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	136,20 Euro
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	46,10 Euro
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	90,80 Euro
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a bis B.2.c	68,10 Euro

C. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung	
a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	506,90 Euro
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	223,00 Euro
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag	608,20 Euro
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag	267,60 Euro
2. a) Beisetzung im Kolumbarium	10,10 Euro
b) Beisetzung im Kolumbarium am Samstag	12,20 Euro
3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche	
a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche	121,60 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag	146,00 Euro
4. Trägerleistung	
1 Träger	41,50 Euro
5. Schmücken des Grabes bei	
a) Erdbestattung mit Grabmatten	25,30 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	15,20 Euro
d) Erdbestattung mit Naturgrün	126,70 Euro
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	30,40 Euro
6. Ausbettung	
a) einer Urne	126,70 Euro
b) eines Sarges	1.278,00 Euro
7. Schließen des Urnengrabes	
a) Schließen des Urnengrabes	10,10 Euro
b) Schließen des Urnengrabes am Samstag	12,20 Euro
8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof	
a) Kranztransport	47,40 Euro
b) Kranztransport am Samstag	56,90 Euro
9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten	

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Aufstellung von Stühlen | 44,00 Euro |
| b) Aufstellung von Stühlen am Samstag | 52,90 Euro |

D. Gebühren für zusätzliche Leistungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Urnenversand | 50,10 Euro |
| 2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte | |
| a) entfällt | |
| b) entfällt | |
| c) entfällt | |
| 3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag | |
| a) Sarg | 15,50 Euro |
| b) Urne | 1,50 Euro |
| 4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. | |

Es gelten folgende Stundensätze:

Mitarbeiter*in Verwaltung lt. KGSt	49,76 Euro
Gartenarbeiter*in lt. KGSt	34,41 Euro
Landschaftsgärtner*in, Kraftfahrer*in	39,55 Euro
Bagger	25,98 Euro
Multicar	7,81 Euro
Motorsäge	6,74 Euro

E. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | |
| a) stehendes Grabmal | 35,60 Euro |
| b) liegendes Grabmal | 29,30 Euro |
| c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 29,30 Euro |

d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für stillgeborene Kinder	25,00 Euro
2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	29,30 Euro
3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges	59,40 Euro
4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.	
5. Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen	
a) einmaliges Befahren	5,00 Euro
b) Genehmigung für 1 Jahr für Schwerbehinderte mit dem Mindestalter von 18 Jahren, außer Merkzeichen aG oder BI	20,00 Euro
c) Kartenneuerwerb bei Verlust	5,00 Euro
Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Das Mindestalter für den Kartenbezug liegt bei 18 Jahren. Die Karte ist 1 Jahr gültig.	
6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab	58,70 Euro
7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	
a) objektbezogen	36,10 Euro
b) pro Kalenderjahr	119,70 Euro
8. Urnenannahme	27,10 Euro
9. schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde	32,40 Euro